

422 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G. P.).

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (363 der Beilagen): Bundesgesetz über die Änderung und Ergänzung gesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (Gewerbl. Rechtsschutz-Novelle 1951).

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1947 drei Regierungsvorlagen, und zwar das Patentschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 123, die Musterschutzrechtsnovelle 1947, BGBl. Nr. 124, und das Markenschutz-Überleitungsgesetz, BGBl. Nr. 125, verabschiedet, durch welche die österreichische Rechtsordnung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes wiederhergestellt wurde.

In der Praxis der abgelaufenen vier Jahre hat sich nun unter dem Gesichtspunkt der internationalen Rechtsentwicklung wie auch vom Standpunkt der österreichischen Wirtschaft das Bedürfnis ergeben, verschiedene Änderungen und Ergänzungen gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes durchzuführen, die — durchwegs gestützt auf Anregungen und Vorschläge der interessierten Wirtschaftskreise — in der vorliegenden Novelle ihren Niederschlag finden.

Unter den Änderungen des Patentgesetzes ist vor allem die weitgehende Anpassung der Zustellungsvorschriften an die Zustellungsvorschriften des AVG. 1950 hervorzuheben, wodurch für das gesamte Verfahren vor dem Patentamt ein erster Schritt zur Vereinheitlichung aller Verfahrensvorschriften im Sinne der geforderten Verwaltungsreform getan wird. Daneben ist noch die zur Herstellung der Übereinstimmung mit den bezüglichen Bestimmungen des Pariser Unionsvertrages zum Schutze des gewerblichen Eigentums notwendig gewordene Änderung der Bestimmungen über die Erfindernennung zu erwähnen, wodurch nunmehr jeder Urheber einer Erfindung einen Anspruch auf Erfindernennung hat.

Die bemerkenswerteste Änderung des Patentschutz-Überleitungsgesetzes ist die Erstreckung der Frist zur Abgabe einer

Prioritätserklärung. Diese im Interesse der österreichischen Wirtschaftskreise gelegene Begünstigung gilt jedoch für Ausländer nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit. Durch eine weitere Änderung dieses Gesetzes wird die Zahlung einer Vergütung durch den Zwischenbenützer eines wiederhergestellten Rechtes zwingend vorgeschrieben, um im Verhältnis zum Ausland Gegenseitigkeit zu schaffen, die es österreichischen Patentinhabern ermöglicht, bei Wiederaufleben ihrer Schutzrechte im Ausland vom ausländischen Zwischenbenützer eine Entschädigung zu erhalten.

In das Markenschutzgesetz wurde auf Anregung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, das Zeichen der Weltgesundheitsorganisation vor der Registrierung als Marke durch hiezu nicht Berechtigte zu schützen, vorsorglich eine Verordnungsermächtigung eingebaut, die es gestattet, allen Zeichen internationaler Organisationen, denen Österreich als Mitglied angehört, erforderlichenfalls den Schutz des Gesetzes zu sichern.

Die weitest wichtige Änderung des Gesetzes aber ist die Änderung des Systems der Ähnlichkeitsprüfung der Marken im Hinblick auf deren bevorstehende Wiedereinführung. Während das im Gesetz verankerte System die Verständigung der älteren Rechtsbesitzer wie auch des Schutzrechtwerbers erst nach der Registrierung seiner Marke vorsieht, gibt es ein anderes System, das — wie zum Beispiel nach dem Deutschen Warenzeichengesetz — diese Verständigungen bereits vor der Registrierung der Marke eines Schutzrechtwerbers vorsieht und den älteren Rechtsbesitzern das Recht des Widerspruches eröffnet. Beide Systeme haben gewisse Mängel an sich, welche im Interesse des für die Wirtschaft notwendigen Rechtsbestandes der Marken vermieden werden sollen. Im Widerstreit der Meinungen über die Vor- und Nachteile beider Systeme bringt nun der vorliegende Entwurf eine Lösung, welche unter Vermeidung der beiden Systemen anhaftenden Nachteile ihre Vorteile weitestgehend in sich vereinigt, wie auch

2

in der Stellungnahme der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zur vorliegenden Novelle ausdrücklich anerkannt wird.

In das Markenschutz-Überleitungsgesetz wurde eine neue, für die österreichischen Inhaber internationaler Marken bemerkenswerte Bestimmung eingebaut, welche die rückwirkende Erneuerung internationaler Marken in Österreich unter der Voraussetzung ermöglicht, daß auch andere Staaten Österreichern gleiche Begünstigungen gewähren.

Unter den übrigen im vorliegenden Entwurf enthaltenen Bestimmungen ist schließlich noch eine Änderung des Bundesgesetzes über die Ver-

tretungsbefugnis der Patentanwälte und über das Verbot der Winkelschreiberei zu erwähnen, durch welche die Vertretungsbefugnis der Patentanwälte erweitert wird.

Der Handelsausschuß hat die Gewerbliche Rechtsschutz-Novelle 1951 in seiner Sitzung am 19. Juli 1951 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (363 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Juli 1951.

Krippner,
Berichterstatler.

Kapsreiter,
Obmann.